

# Die stille Gesellschaft

*von Dr. Sebastian KORTS, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA,  
M.I.Tax*

[www.steuerrecht.com](http://www.steuerrecht.com)

*(Stand: 07. April 2026)*

## Inhalt

<b>1. Einordnung und Beratungsrelevanz .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlage .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Zivilrechtliche Grundlage .....</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Grundmodell der typisch stillen Gesellschaft.....</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Gewinn-, Verlust- und Informationsordnung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.3 Beendigung, Auseinandersetzung und Insolvenz.....</b>	<b>5</b>
<b>3.4 Die atypisch stille Gesellschaft.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Steuerliche Grundlage mit Normen .....</b>	<b>6</b>
<b>4.1 Die typische stille Gesellschaft.....</b>	<b>6</b>
<b>4.2 Die atypisch stille Gesellschaft.....</b>	<b>6</b>
<b>4.3 Gewerbesteuerliche Folgen .....</b>	<b>7</b>
<b>4.4 Umstrukturierung und Veräußerung .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Wann und warum wird die stille Gesellschaft eingesetzt? .....</b>	<b>7</b>
<b>6. Typische Risiken und Fehlerquellen .....</b>	<b>7</b>
<b>7. Kurzer Praxisfall.....</b>	<b>8</b>
<b>8. Ergebnis .....</b>	<b>9</b>

## 1. Einordnung und Beratungsrelevanz

Die stille Gesellschaft ist keine eigenständige Außenrechtsform neben GbR, KG oder GmbH, sondern ein schuldrechtlich geprägtes Beteiligungsmodell des Handelsrechts. Ihre gesetzliche Grundlage liegt in §§ 230 bis 236 HGB. § 230 HGB beschreibt sie als Beteiligung eines stillen Gesellschafters mit einer Vermögenseinlage an dem Handelsgewerbe eines anderen; die Einlage geht dabei in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts über, und der Inhaber wird aus den im Betrieb geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet. Der BGH ordnet die stille Gesellschaft dementsprechend als bloße Innengesellschaft ohne gesamthänderisch gebundenes Gesellschaftsvermögen ein.

Für den Steuerberater ist die stille Gesellschaft besonders deshalb interessant, weil sie in zwei sehr unterschiedlichen Erscheinungsformen auftritt. Die **typisch stille Gesellschaft** ist zivilrechtlich und steuerlich vor allem ein verdecktes Beteiligungs- und Finanzierungsinstrument. Die **atypisch stille Gesellschaft** bleibt zivilrechtlich zwar ebenfalls Innengesellschaft, wird steuerlich aber als Mitunternehmerschaft behandelt, wenn der stille Gesellschafter Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerisiko trägt. Die neuere BFH-Rechtsprechung hält an dieser Differenzierung fest und präzisiert die Anforderungen weiter.

Gerade darin liegt die Beratungsrelevanz. Die stille Gesellschaft kann als Finanzierungsinstrument, als Mitarbeiter- oder Familienbeteiligung, als mezzanine Struktur oder als mitunternehmerische Beteiligung ohne sichtbaren Außenauftritt eingesetzt werden. Zugleich ist sie fehleranfällig, weil die zivilrechtliche Innengesellschaft leicht steuerlich falsch eingeordnet wird: Was gesellschaftsrechtlich „still“ aussieht, kann steuerlich Kapitaleinkunft, Mitunternehmerbeteiligung, Feststellungsfall oder Verlustsperre sein.

## 2. Rechtliche Grundlage

Rechtlicher Ausgangspunkt ist § 230 HGB. Danach beteiligt sich der stille Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage an dem Handelsgewerbe eines anderen; die Einlage geht in das Vermögen des Geschäftsinhabers über. § 230 Abs. 2 HGB ordnet zugleich an, dass allein der Inhaber aus den in dem Betrieb geschlossenen Geschäften berechtigt und verpflichtet wird. Schon diese Grundnorm macht deutlich, dass der stille Gesellschafter gerade nicht Mitinhaber des Unternehmens im Außenverhältnis wird. Die stille Gesellschaft ist deshalb keine Außengesellschaft, sondern ein dem Unternehmensträger intern zugeordnetes Beteiligungsverhältnis.

Die weiteren gesetzlichen Eckpunkte ergeben sich aus §§ 231 bis 236 HGB. § 231 HGB regelt Gewinn und Verlust, § 232 HGB die Jahresabrechnung und die Verlustverrechnung, § 233 HGB das Informationsrecht, § 234 HGB die Beendigung durch Kündigung und den Fortbestand beim Tod des stillen Gesellschafters, § 235 HGB die Auseinandersetzung und § 236 HGB die Insolvenzfolgen. Damit stellt das Gesetz kein lückenloses Gesellschaftsrecht im Sinne einer voll verselbständigten Organisationsform bereit, sondern ein kompaktes Regelwerk für ein internes Beteiligungsverhältnis.

Die atypisch stille Gesellschaft ist demgegenüber gesetzlich nicht eigens kodifiziert. Sie entsteht nicht durch ein besonderes Sondergesetz, sondern durch vertragliche Ausgestaltung des stillen Gesellschaftsverhältnisses in Verbindung mit der steuerrechtlichen Bewertung als Mitunternehmerschaft. Der BFH stellt insoweit weiterhin darauf ab, ob der stille

Gesellschafter Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerisiko trägt. Damit ist die atypisch stille Gesellschaft ein Beispiel dafür, dass dieselbe zivilrechtliche Grundform je nach Vertragsinhalt in eine andere steuerliche Kategorie hineinwachsen kann.

### **3. Zivilrechtliche Grundlage**

#### **3.1 Grundmodell der typisch stillen Gesellschaft**

Zivilrechtlich ist die typische stille Gesellschaft eine Innengesellschaft ohne eigenen Marktauftritt. Der stille Gesellschafter leistet seine Einlage in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts; dieser allein bleibt Träger der Rechte und Pflichten aus den Betriebsgeschäften. Der BGH beschreibt die stille Gesellschaft gerade deshalb als weniger Organisation denn als Schuldverhältnis; ein eigenes, gesamthänderisch gebundenes Gesellschaftsvermögen besteht nicht. Diese dogmatische Konstruktion erklärt ihren praktischen Reiz: Kapital oder Beteiligung können „im Hintergrund“ in ein Unternehmen eingebracht werden, ohne dass die Außenstruktur des Unternehmensträgers verändert wird.

Gerade diese Unsichtbarkeit im Außenverhältnis macht die stille Gesellschaft für bestimmte Gestaltungen attraktiv. Sie eignet sich, wenn Kapital zugeführt, Gewinnbeteiligung eingeräumt oder Mitarbeiter und Familienmitglieder wirtschaftlich beteiligt werden sollen, ohne sie zugleich nach außen als Gesellschafter, Aktionäre oder Kommanditisten auftreten zu lassen. Dass dies praktisch gerade bei einer GmbH als Unternehmensträger vorkommt, zeigt die aktuelle BFH-Rechtsprechung zu typisch stillen Mitarbeiterbeteiligungen an einer GmbH.

#### **3.2 Gewinn-, Verlust- und Informationsordnung**

§ 231 HGB ordnet an, dass ein angemessener Gewinn- und Verlustanteil gilt, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt. Der Gesellschaftsvertrag kann die Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters ausschließen; die Beteiligung am Gewinn darf dagegen nicht ausgeschlossen werden. Die typische stille Gesellschaft ist damit von vornherein auf eine Teilhabe am Unternehmenserfolg zugeschnitten, nicht aber auf eine bloße darlehensartige Verzinsung ohne Gewinnbezug.

§ 232 HGB konkretisiert diese Beteiligungsordnung weiter. Am Schluss jedes Geschäftsjahres werden Gewinn und Verlust berechnet; der auf den stillen Gesellschafter entfallende Gewinn ist auszuzahlen. An Verlusten nimmt der stille Gesellschafter nur bis zur Höhe seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage teil. Bereits bezogene Gewinne müssen wegen späterer Verluste nicht zurückgezahlt werden; solange die Einlage durch Verluste vermindert ist, werden künftige Gewinne jedoch zunächst zur Verlustdeckung verwendet. Nicht entnommene Gewinne erhöhen die Einlage nur, wenn dies vereinbart ist. Gerade diese gesetzliche Risikoarchitektur erklärt, warum die typische stille Gesellschaft zivilrechtlich häufig zwischen Eigen- und Fremdkapital steht.

Das Informationsrecht des stillen Gesellschafters ist in § 233 HGB geregelt und verweist auf § 166 HGB. Danach steht dem stillen Gesellschafter ein Kontroll- und Einsichtsrecht zu; ein gesellschaftsvertraglicher Ausschluss oder eine unzulässige Beschränkung dieser Rechte ist nach § 166 HGB unwirksam. Zugleich zeigt die Systematik, dass der stille Gesellschafter gerade keine organschaftliche Leitungsfunktion erhält. Er hat Kontrollrechte, aber nicht die Stellung eines außenvertretungsberechtigten Gesellschafters.

### **3.3 Beendigung, Auseinandersetzung und Insolvenz**

Für die Beendigung verweist § 234 HGB auf die Kündigungsregeln der Personenhandelsgesellschaften und bestimmt ausdrücklich, dass der Tod des stillen Gesellschafters die Gesellschaft nicht auflöst. Nach § 235 HGB hat sich der Inhaber des Handelsgeschäfts nach der Auflösung mit dem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen und dessen Guthaben in Geld zu berichtigen. Bei schwebenden Geschäften nimmt der stille Gesellschafter an dem daraus entstehenden Gewinn oder Verlust teil; außerdem kann er Rechenschaft, Auszahlung und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen. Zivilrechtlich steht am Ende also kein „Austritt mit Anteil am Gesellschaftsvermögen“, sondern ein schuldrechtlicher Abrechnungsanspruch.

Dass diese Abwicklung schuldrechtlich und nicht gesellschaftsvermögensrechtlich gedacht ist, bestätigt auch die neuere BFH-Rechtsprechung zu typisch stillen Beteiligungen. Dort wird das Auseinandersetzungsguthaben als schuldrechtlicher Anspruch beschrieben; am Vermögen der Inhaberin, insbesondere an stillen Reserven und an einem Firmenwert, war der stille Gesellschafter im entschiedenen Fall nicht beteiligt. Das ist nicht in jedem Vertrag zwingend identisch ausgestaltet, illustriert aber das gesetzliche Grundmodell der typischen stillen Gesellschaft sehr deutlich.

Im Insolvenzfall greift § 236 HGB. Wird über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts das Insolvenzverfahren eröffnet, kann der stille Gesellschafter seine Forderung wegen der Einlage als Insolvenzgläubiger geltend machen, soweit sie den auf ihn fallenden Verlustanteil übersteigt. Ist die Einlage rückständig, muss sie bis zur Deckung seines Verlustanteils in die Insolvenzmasse eingezahlt werden. Hinzu kommt § 136 InsO: Rechtshandlungen, durch die einem stillen Gesellschafter die Einlage ganz oder teilweise zurückgewährt oder sein Verlustanteil ganz oder teilweise erlassen wird, sind unter den dort geregelten zeitlichen Voraussetzungen insolvenzangefechter. Für die Beratungspraxis ist das der zentrale Hinweis, dass die stille Gesellschaft gerade kein insolvenzfester Rückzahlungstitel ist.

### **3.4 Die atypisch stille Gesellschaft**

Die atypisch stille Gesellschaft ist die vertragsrechtlich und steuerlich „aufgerüstete“ stille Gesellschaft. Zivilrechtlich bleibt sie zwar Innengesellschaft; steuerlich wird sie aber als Mitunternehmerschaft behandelt, wenn der stille Gesellschafter Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerrisiko trägt. Der BFH hat 2024 nochmals hervorgehoben, dass beide Merkmale kumulativ vorliegen müssen; bleibt das Mitunternehmerrisiko hinter der HGB-typischen Stellung etwa eines Kommanditisten zurück, muss die Mitunternehmerinitiative besonders stark ausgeprägt sein. Diese Initiative kann sich im Einzelfall auch aus einer starken Geschäftsleitungsposition ergeben, etwa bei Beteiligung an einer GmbH & Co. KG.

Steuerlich geht die Einordnung der atypisch stillen Gesellschaft noch weiter. Der BFH behandelt ihre Entstehung ertragsteuerlich „insoweit wie eine Einbringung des Betriebs des Inhabers des Handelsgewerbes“ in eine neue Mitunternehmerschaft und würdigt den Vorgang in entsprechender Anwendung des § 24 UmwStG. Gleichzeitig hält er daran fest, dass der Inhaber des Handelsgewerbes auch während des Bestehens der atypisch stillen Gesellschaft über eigenes, von dem der atypisch stillen Gesellschaft zu trennendes Vermögen verfügen kann. Gerade diese Doppelstruktur macht die atypisch stille Gesellschaft zu einem besonders anspruchsvollen Gestaltungsinstrument.

## 4. Steuerliche Grundlage mit Normen

### 4.1 Die typische stille Gesellschaft

Die typische stille Gesellschaft ist einkommensteuerlich dem Kapitalvermögen zugeordnet. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG nennt ausdrücklich Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, soweit der Gesellschafter nicht als Mitunternehmer anzusehen ist. Der aktuelle Gesetzestext ordnet zudem an, dass auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebs § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 und § 15a EStG sinngemäß anzuwenden sind. Steuerlich ist die typische stille Beteiligung damit kein Sonderfall des Gewerbebetriebs, sondern grundsätzlich eine Kapitalanlage mit besonderem Verlustregime.

Die BFH-Rechtsprechung vom 25. November 2025 hat diese Zuordnung für die Mitarbeiterbeteiligung ausdrücklich bestätigt. Laufende Vergütungen aus einer **typisch stillen Beteiligung** des Arbeitnehmers am Arbeitgeberunternehmen unterliegen danach, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG erfüllt sind, ausschließlich der Besteuerung als Kapitaleinkünfte; sie sind nicht schon deshalb Arbeitslohn, weil der stille Gesellschafter zugleich Arbeitnehmer des Unternehmens ist. Der BFH stellt dabei entscheidend auf das neben dem Arbeitsverhältnis bestehende gesellschaftsrechtliche Sonderrechtsverhältnis ab.

Praktisch bedeutsam ist außerdem § 44 Abs. 3 EStG. Ist im Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, gilt der Kapitalertrag grundsätzlich am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres, als zugeflossen. Für die laufende Veranlagung und gegebenenfalls den Kapitalertragsteuerabzug ist das ein technisch wichtiger Punkt, der bei stillen Beteiligungen häufig zu spät mitgedacht wird.

### 4.2 Die atypisch stille Gesellschaft

Die atypisch stille Gesellschaft verlässt die Sphäre des § 20 EStG und rückt in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ein. Der BFH formuliert dies ausdrücklich dahin, dass Einnahmen aus einer stillen Beteiligung dann **nicht** mehr zu den Kapitaleinkünften gehören, wenn der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist. Maßgeblich sind Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko. Der atypisch stille Gesellschafter ist damit steuerlich nicht Kapitalgeber, sondern Mitunternehmer.

Das hat unmittelbare verfahrensrechtliche Folgen. Sind mehrere Personen an diesen Einkünften beteiligt, sind die Besteuerungsgrundlagen nach § 180 AO gesondert und einheitlich festzustellen. Der BFH hat am 19. November 2024 entschieden, dass das Einkommensteuerverfahren auszusetzen ist, wenn es möglich erscheint, dass Erträge nicht aus einer typisch stillen Beteiligung, sondern aus einer atypisch stillen Mitunternehmerschaft stammen; dann muss zunächst durch Feststellungsverfahren geklärt werden, ob überhaupt eine Mitunternehmerschaft vorliegt. Für den Steuerberater ist das kein bloßer Verfahrenshinweis, sondern ein Zuständigkeits- und Grundlagenbescheidproblem.

Verlustrechtlich greifen bei atypisch stillen Beteiligungen zusätzliche Sperren. § 15a Abs. 5 EStG ordnet ausdrücklich an, dass die Regeln über Verluste bei beschränkter Haftung sinngemäß auch für stille Gesellschafter gelten, die als Mitunternehmer anzusehen sind. Daneben regelt § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG eine besondere

Verlustverrechnungsbeschränkung für Verluste aus stillen Gesellschaften, Unterbeteiligungen oder sonstigen Innengesellschaften an Kapitalgesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist. Gerade bei atypisch stillen Beteiligungen an GmbHs oder AGs ist diese Verlustarchitektur deshalb zwingend mitzudenken.

### 4.3 Gewerbesteuerliche Folgen

Gewerbesteuerlich ist die atypisch stille Gesellschaft besonders anspruchsvoll, wenn sich der stille Gesellschafter nicht an einer Kapitalgesellschaft, sondern an einer Personengesellschaft beteiligt. Der BFH hat 2025 entschieden, dass das Unternehmen der Personengesellschaft für die Dauer des Bestehens der atypisch stillen Gesellschaft dieser weiteren Mitunternehmerschaft zugeordnet ist; die Personengesellschaft unterhält in diesem Zeitraum einen Gewerbebetrieb als Oberpersonengesellschaft. Wird die atypisch stille Beteiligung unterjährig beendet, entstehen in demselben Kalenderjahr nacheinander verschiedene Gewerbebetriebe mit der Folge zweier abgekürzter Erhebungszeiträume. Das ist ein typischer Fall, in dem die stille Gesellschaft tief in die Gewerbesteuermessbetragslogik eingreift.

### 4.4 Umstrukturierung und Veräußerung

Für Umstrukturierungen ist die BFH-Linie zur Entstehung und Veränderung atypisch stiller Gesellschaften besonders wichtig. Nach dem BFH ist die Entstehung einer atypisch stillen Gesellschaft ertragsteuerlich wie eine Einbringung des Betriebs des Inhabers in entsprechender Anwendung des § 24 UmwStG zu würdigen. Gleichzeitig können Teilveräußerungen an der atypisch stillen Beteiligung zu Veräußerungsgewinnen nach § 16 EStG führen. Gerade bei Aufnahme neuer stiller Investoren, bei Stammwechslern oder bei Nachfolgegestaltungen darf deshalb nicht nur zivilrechtlich „Beteiligung verschoben“, sondern muss auch steuerlich „Mitunternehmeranteil bewegt“ gedacht werden.

## 5. Wann und warum wird die stille Gesellschaft eingesetzt?

Die **typische** stille Gesellschaft wird sinnvollerweise eingesetzt, wenn ein Unternehmen Kapital aufnehmen oder Personen wirtschaftlich beteiligen will, ohne seine Außenstruktur zu verändern. Klassische Anwendungsfälle sind mezzanine Finanzierungen, Mitarbeiterbeteiligungen, Familienbeteiligungen oder Beteiligungen einzelner Förderer an einem bestehenden Unternehmen. Gerade weil der Geschäftsinhaber nach § 230 Abs. 2 HGB allein berechtigt und verpflichtet bleibt und der stille Gesellschafter nur intern partizipiert, eignet sich die Form für „Beteiligung ohne sichtbaren Gesellschafterwechsel“.

Die **atypische** stille Gesellschaft wird demgegenüber eingesetzt, wenn der stille Gesellschafter nicht nur am laufenden Gewinn, sondern auch an stillen Reserven, am Geschäftswert und an der unternehmerischen Willensbildung teilhaben soll, ohne nach außen als offener Mitgesellschafter in Erscheinung zu treten. Sie kann damit ein Instrument sein, um eine mitunternehmerische Beteiligung intern zu strukturieren, ohne die handelsrechtliche Außenhülle des Unternehmensträgers zu ändern. Gerade in Familien- und Restrukturierungsfällen kann das attraktiv sein; die steuerliche Mitunternehmerlogik muss dann aber von Anfang an gewollt und sauber umgesetzt werden.

## 6. Typische Risiken und Fehlerquellen

Die häufigste Fehlerquelle ist die unzutreffende Einordnung als typische oder atypische stille Gesellschaft. Maßgeblich ist nicht die Überschrift des Vertrags, sondern der tatsächliche Inhalt. Werden dem stillen Gesellschafter Mitunternehmerisiko und substantielle Einflussrechte eingeräumt, kann aus der vermeintlich typischen stillen Beteiligung steuerlich eine Mitunternehmerschaft werden. Umgekehrt reicht eine bloß rhetorische Beteiligung an „Unternehmenswert und Erfolg“ nicht aus, wenn die entscheidenden Elemente der Mitunternehmerinitiative und des Mitunternehmerrisikos fehlen.

Die zweite große Fehlerquelle liegt bereits bei der Begründung der stillen Gesellschaft. § 230 HGB verlangt eine Vermögenseinlage, die in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht. Der BFH hat 2025 einen Fall hervorgehoben, in dem mangels tatsächlicher Einlage keine stille Gesellschaft entstanden war. Wer nur ein Darlehen „umetikettiert“, eine Bürgschaft stellt oder wirtschaftlich keine Mittel in das Unternehmen einbringt, erreicht die stille Gesellschaft zivil- und steuerrechtlich nicht zuverlässig.

Die dritte Fehlerquelle ist verfahrensrechtlicher Art. Wird eine atypisch stille Beteiligung nicht erkannt, unterbleiben häufig gesonderte und einheitliche Feststellungen nach § 180 AO. Dann werden Einkünfte im Einkommensteuerverfahren einzelner Beteiligter veranlagt, obwohl zunächst ein Grundlagenbescheid erforderlich wäre. Der BFH hat diese Kompetenzverteilung 2024 nochmals deutlich hervorgehoben.

Die vierte Fehlerquelle betrifft Verluste und Insolvenz. Typisch stille Beteiligungen sind keine haftungsfreien „Renditerechte“, und atypisch stille Beteiligungen sind keine unbeschränkt verlustverrechenbaren Unternehmermodelle. § 232 HGB begrenzt die Verlustteilnahme der typischen stillen Beteiligung, § 236 HGB regelt die Insolvenzstellung, § 136 InsO ermöglicht Anfechtung und §§ 15 Abs. 4, 15a EStG enthalten steuerliche Verlustsperrungen. Gerade in krisenanfälligen Finanzierungsmodellen wird diese Gemengelage häufig unterschätzt.

## 7. Kurzer Praxisfall

Eine inhabergeführte GmbH möchte ihren langjährigen Vertriebsleiter am Unternehmenserfolg beteiligen, ohne ihn offen zum Gesellschafter zu machen. Der Leiter leistet eine Bareinlage, erhält einen prozentualen Anteil am Jahresgewinn, aber keine Rechte an stillen Reserven, am Firmenwert oder an Grundsatzentscheidungen der Geschäftsführung. Zivilrechtlich spricht dies für eine **typische stille Beteiligung** im Sinne der §§ 230 ff. HGB. Steuerlich gehören die laufenden Gewinnanteile grundsätzlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG; nach der BFH-Rechtsprechung 2025 werden sie auch dann nicht zu Arbeitslohn, wenn der stille Gesellschafter zugleich Arbeitnehmer des Unternehmens ist, sofern die Zahlungen auf dem stillen Beteiligungsvertrag beruhen.

Anders liegt der Fall, wenn derselbe Beteiligte zusätzlich an stillen Reserven, Firmenwert und wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen beteiligt wird und der Vertrag ihn wirtschaftlich in eine mitunternehmerähnliche Stellung bringt. Dann kann steuerlich eine **atypisch stille Gesellschaft** vorliegen. Die Folge wäre nicht Kapitalertragsteuerlogik, sondern Mitunternehmerbesteuerung mit gesonderter und einheitlicher Feststellung, möglicher Anwendung von § 15a EStG und – je nach Struktur – mit Auswirkungen auf Gewerbesteuer und Umstrukturierungsrecht. Genau an diesem Übergang zeigt sich, dass die stille Gesellschaft kein Standardformular, sondern ein hochgradig typusabhängiges Gestaltungsinstrument ist.

## **8. Ergebnis**

Die stille Gesellschaft ist ein klassisches Innenbeteiligungsmodell des Handelsrechts. Zivilrechtlich beruht sie auf §§ 230 bis 236 HGB und bleibt in der typischen Form ein schuldrechtliches Beteiligungsverhältnis ohne eigenes Gesellschaftsvermögen und ohne Außenauftritt. Steuerlich teilt sie sich in zwei Welten: Die typische stille Gesellschaft gehört grundsätzlich in § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG; die atypische stille Gesellschaft wird bei Vorliegen von Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko zur Mitunternehmerschaft mit allen Folgeproblemen des § 15 EStG, des Feststellungsverfahrens und der Verlustbegrenzung.

Für die Beratungspraxis lautet die Kernregel daher: Die stille Gesellschaft ist nicht „eine kleine Beteiligung“, sondern ein fein justierbares Instrument zwischen Kapitalüberlassung und Mitunternehmertum. Ihr Reiz liegt in der internen, nicht sichtbaren Beteiligung. Ihr Risiko liegt in der feinen Grenze zwischen typischer und atypischer Ausgestaltung. Wer diese Grenze sauber beherrscht, kann mit der stillen Gesellschaft passgenau finanzieren und beteiligen. Wer sie verfehlt, produziert regelmäßig die falsche steuerliche Sphäre.